



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Titel: Keine gesetzliche "Eindämmung" von individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)

Entschließungsantrag

Von: Dr. Christiane Friedländer als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Bernd Lücke als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Elke Köhler als Delegierte der Landesärztekammer Brandenburg
Dr. Klaus Baier als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der 115. Deutsche Ärztetag fordert den Gesetzgeber auf, auf eine weitere staatliche Regulierung respektive Eingrenzung der IGeL zu verzichten. Dem Patienten dienende IGeL sind Ausdruck für die freie Selbstbestimmung jedes einzelnen Patienten, eine Leistung, die er wünscht, die aber seine Krankenkasse nicht trägt, selbst zu finanzieren.

Begründung:

Die Diskussion über die Erbringung von IGeL gipfelt aktuell in einem SPD-Entwurf für ein "IGeL-Eindämmungsgesetz", mit dem es Ärzten erschwert werden soll, IGeL anzubieten. Nach Auffassung der Opposition werden diese Leistungen vor allem Menschen mit höherem Einkommen angeboten. Neben dieser das Klischee von der Zweiklassenmedizin bedienenden Argumentation will man mit dem Gesetz zudem die Wartezeiten für GKV-Patienten verkürzen, die nach Auffassung der Opposition in einer Ausweitung von IGeL begründet sind, in Wirklichkeit aber durch die Budgetierung von GKV-Leistungen entstehen. Einschränkungen bei der Abrechnungsfähigkeit neben GKV-Leistungen und zunehmende Bürokratisierung sollen Patienten vor IGeL "schützen" und IGeL künftig durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) auf ihren Nutzen hin geprüft werden.

IGeL sind Ausdruck von Rahmenvorgaben durch das Sozialgesetzbuch, die eben Leistungen, welche nicht Bestandteil des GKV-Leistungskataloges sind, den Versicherten zugänglich machen sollen. Dies reicht von medizinisch nicht erforderlichen - aber vom Patienten gewünschten - Leistungen bis hin zu Leistungen, die unbestritten sinnvoll sind, jedoch aus den verschiedensten Gründen (noch) nicht in den GKV-Leistungskatalog

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



aufgenommen wurden.

Eine Einschränkung dieser Möglichkeiten tangiert insofern nicht nur die Selbstbestimmung des mündigen Patienten, sondern auch die Freiheit der ärztlichen Berufsausübung und das schützenswürdige Arzt-Patienten-Verhältnis. Dabei ist nicht der Patient vor dem Arzt zu schützen. Somit sind auch IGeL Ausdruck von Patientenrechten, die an anderer Stelle lautstark beschworen, aber an dieser Stelle einem allumfassend beschützenden Staat weichen müssten.